

Bauleitplanung der Oranienstadt Dillenburg, Stadtteil Frohnhausen

Bebauungsplan „Auf der Langaar“, 7. Änderung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2023 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen abgewogen und beschlossen (Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Alsdann hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg den Bebauungsplan „Auf der Langaar“, 7. Änderung, im Stadtteil Frohnhausen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

Der Planbereich liegt im Südwesten des Stadtteiles Frohnhausen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst mit zwei Teilgeltungsbereichen die Flurstücke 812 (teilweise) und 367/5 (ca. 11.274 m²) sowie das Flurstück 814/2 (3.000 m²) in der Flur 4 der Gemarkung Frohnhausen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben waren, erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Auf der Langaar“, 7. Änderung, (Satzung) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gegenstand und Inhalt der Bebauungsplanänderung ist ausschließlich die Änderung / Modifizierung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Bereich der bestehenden Sondergebiete Einzelhandel. Alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (1997) sowie der dritten Änderung des Bebauungsplanes (2003) bleiben vollständig unverändert und gelten unverändert fort.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan (7. Änderung) mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Dillenburg, Stadthaus Herefordhaus, Bahnhofplatz 1, Zimmer A 10.13 in 35683 Dillenburg während der üblichen Dienststunden (Mo.- Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 -15.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.30 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Oranienstadt Dillenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Dillenburg, den 14.07.2023

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

gez. Lotz
(Bürgermeister)

Übersichtskarten:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes